

Bekanntmachung der Kreisstadt Saarlouis
Satzung der Kreisstadt Saarlouis vom 20. Februar 2025 über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre vom 31. März 2022 in der Gemarkung Fraulautern für den Bereich „In den Helden, Änderung Nr. 5“

Aufgrund § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2024 (Amtsbl. I. S. 1086, 1087) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

2. Verlängerung der Veränderungssperre

Die am 31.03.2022 beschlossene und am 09.04.2022 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „In den Helden, Änderung Nr. 5“ in der Gemarkung Fraulautern, deren 1. Verlängerung durch Beschluss des Stadtrates am 14.03.2024 und Veröffentlichung vom 23.03.2024 in Kraft getreten ist, wird zur Sicherung der Planung bis zum 08.04.2026 verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre befindet sich in der Gemarkung Fraulautern, Flur 4 und wird im Westen begrenzt durch die Saarbrücker Straße, im Norden durch die Gärten der Bebauung entlang der Südstraße, im Osten durch den Grubenweg und im Süden durch die Weststraße bzw. deren Bebauung in den Eckbereichen zu der angrenzenden Saarbrücker Straße und dem Grubenweg. Eingeschlossen in den Geltungsbereich sind somit die Grundstücke Grubenweg 8 bis vor Hausnummer 24 (nur gerade Hausnummern), Weststraße 4 und 36 sowie Saarbrücker Straße 33 bis 41 (nur ungerade Hausnummern) und die dazwischen liegenden Grün- und Gartenflächen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser 2. Verlängerung der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „In den Helden, Änderung Nr. 5“. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

§ 3

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt am 08. April 2026 außer Kraft oder sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist. Auf die gesamte Geltungsdauer ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Saarlouis, den 07.03.2025

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis
i.V.

Carsten Quirin
(Bürgermeister)



Lageplan des Geltungsbereiches der Veränderungssperre für den Bereich „In den Helden, Änderung Nr. 5“, Quelle: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Kontrollnr. SLS-007/06, Bearbeitung: Kreisstadt Saarlouis

Die Satzung über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich „In den Helden, Änderung Nr. 5“ sowie die am 31.03.2022 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre und die am 14.03.2024 beschlossene 1. Verlängerung der Satzung werden mit Satzungstext und Lageplan im Amt für Stadtplanung, Hochbau, Denkmalpflege und Umwelt, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis, in Zimmer 2.38 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf § 18 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes in der geltenden Fassung oder aufgrund des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. vor Ablauf der genannten Jahresfrist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Hinweis gem. §§ 214, 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Saarlouis, den 07.03.2025

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis
i.V.

Carsten Quirin
(Bürgermeister)